

GD / Interpellation Gertsch-Neckertal / Fäh-Neckertal / Müller-Lichtensteig
(17 Mitunterzeichnende) vom 29. April 2024

Aufnahme einer kostendeckenden und zeitgemässen Entschädigung des Bereitschaftsdienstes der Hebammen im Gesundheitsgesetz

Antwort der Regierung vom 2. Juli 2024

Christian Gertsch-Neckertal, Marco Fäh-Neckertal und Mathias Müller-Lichtensteig erkundigen sich in ihrer Interpellation vom 29. April 2024 nach der Möglichkeit der Aufnahme einer kostendeckenden und zeitgemässen Entschädigung des Bereitschaftsdienstes der Hebammen im Gesundheitsgesetz.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die Regierung schätzt die Arbeit der Hebammen in der spitalexternen Betreuung als wichtigen Pfeiler in der Gesundheitsversorgung. Zur Diskussion im Rahmen der angesprochenen Totalrevision des Gesundheitsgesetzes steht aber ein übergeordneter Aspekt, der sich in vielen Finanzierungsfragen zeigt. Geklärt werden muss, welche Leistungen individuell über die Gemeinden finanziert werden und wo eine flächendeckende kantonale Finanzierung angezeigt ist. Exemplarisch laufen dazu Diskussionen im Bereich der spezialisierten Pflege.

Zu den einzelnen Fragen:

1. *Welche gesetzlichen Grundlagen bestehen bereits bezüglich der Entschädigung der Bereitschaftsdienste für Hausgeburten und die Wochenbettbetreuung durch Hebammen?*

Die von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) bezahlten Leistungen der Hebammen sind in Art. 29 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (SR 832.10; abgekürzt KVG) und in Art. 16 der eidgenössischen Krankenpflege-Leistungsverordnung (SR 832.112.31; abgekürzt KLV) festgelegt. Wochenbettbetreuung ist über Art. 16 Abs. 1 Bst. c KLV abgedeckt. Eine Entschädigung für Bereitschaftsdienst ist hingegen in den genannten Erlassen und in der kantonalen Gesetzgebung nirgends vorgesehen.

2. *Welche Bedeutung misst der Regierungsrat dem Bereitschaftsdienst für Hausgeburt und Wochenbett der Hebammen zu?*

Die Regierung schätzt die Arbeit der Hebammen und Entbindungspfleger beim Bereitschaftsdienst für Hausgeburten und im Wochenbett als wertvollen Teil der Grundversorgung.

- 3./4. *Wie sind die Entschädigungen für den Bereitschaftsdienst fürs Wochenbett in den Gemeinden des Kantons St.Gallen geregelt? Wie sind die Entschädigungen für den Bereitschaftsdienst für Hausgeburten in den Gemeinden des Kantons St.Gallen geregelt?*

Die Regierung hat keine Kenntnis über die Entschädigungsvarianten in den einzelnen Gemeinden. Nach Rücksprache mit dem Verband St.Galler Gemeindepräsidenten (VSGP) zeigt sich ein heterogenes Bild.

5. *Erachtet es die Regierung als sinnvoll, die Entschädigung für den Bereitschaftsdienst der Hebammen für Hausgeburt und ambulante Wochenbettbetreuung in die anstehende Totalrevision des Gesundheitsgesetzes aufzunehmen, damit die flächendeckende Gesundheitsversorgung im Kanton rund um die Geburt für alle Mütter und die Neugeborenen gesichert ist?*

Übergeordnetes Ziel der Totalrevision des Gesundheitsgesetzes ist es, sowohl den modernen Erfordernissen des Gesundheitswesens im Kanton St.Gallen als auch den Bedürfnissen der Bevölkerung gerecht zu werden. Leitprinzip muss dabei sein, die Zukunftsfähigkeit des Gesundheitswesens im Kanton in qualitativer und wirtschaftlicher Hinsicht langfristig sicherzustellen. Hierzu sind bewährte Konzepte – wo nötig in optimierter Form – weiterzuführen und gleichzeitig zentrale, richtungsweisende Entwicklungen des Gesundheitswesens aufzunehmen. Die Regierung hält jedoch auch fest, dass die flächendeckende Grundversorgung im Bereich der Geburtshilfe durch die Spitäler abgedeckt wird. In Hinsicht auf eine mögliche Kostensenkung im Gesundheitswesen durch vermehrten Einsatz von Hebammen werden verschiedene Ansätze geprüft. Eine abschliessende Beurteilung kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht gemacht werden.